

**Jahrgang 48/2021**

**Dienstag, den 26.01.2021**

**Nr. 04**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Rhein-Erft-Kreis**

- |  |      |
|--|------|
| 12. Bekanntmachung<br>Absage Jägerprüfung 2021   | 2    |
| 13. Bekanntmachung<br>der erneuten Auslegung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung nach<br>dem Abgrabungsgesetz vom Februar 2018 in der geänderten Fassung vom<br>05.10.2020 | 3-5  |
| 14. Bekanntmachung<br>des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die<br>Haushaltsjahre 2021 und 2022   | 6-13 |

## **Stadt Pulheim**

- |   |       |
|---|-------|
| 15. Bekanntmachung<br>Die 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pulheim findet<br>statt am Dienstag, dem 09.02.2021 um 18:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal,<br>Steinstr. 15, Pulheim. | 14-15 |
| 16. Bekanntmachung<br>Die 3. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem<br>09.02.2021 um 18:00 Uhr im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstr. 15, Pulheim.                           | 16-17 |

## **Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises**

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die schriftlich Jägerprüfung 2021 am 19.04.2021 aufgrund der aktuellen Corona-Situation abgesagt wird.

Mit der Coronaschutzverordnung vom 21.01.2021 und der damit verbundenen Verlängerung des Lockdowns bis Mitte Februar 2021 stellt sich die Situation und damit die Bewertung nun so dar, dass den Prüflingen keine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung ermöglicht werden kann.

Zu gegebener Zeit wird ein Nachholtermin für die Durchführung der schriftlichen Jägerprüfung mitgeteilt. Diese soll voraussichtlich im Juni 2021 stattfinden, abhängig von der Entwicklung der Situation.

## Erneute Bekanntmachung

Herr Michael Gülden beantragte im Februar 2018 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Zulassung einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74. Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 18.02.2019 bis einschließlich 18.03.2019 bei der Stadt Elsdorf und beim Rhein-Erft-Kreis während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Am 01.07.2019 wurden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Vorhabenträger hat die Antragsunterlagen nach dem Erörterungstermin geändert. Gem. § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist deshalb die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie ist jedoch auf die Änderungen zu beschränken.

Der geänderte Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o. g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abgrabungsgesetzes in Verbindung mit §§ 18, 19 und 22 UVPG sowie § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) einen Monat lang in der Zeit vom 01.02.2021 bis 01.03.2021 beim

Bürgermeister der Stadt Elsdorf  
Raum 118  
Gladbacher Straße 111  
50189 Elsdorf

während der Dienstzeiten  
montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

sowie beim

Bürgermeister der Gemeinde Niederzier  
Burggebäude Zimmer 7  
Rathausstraße 8,  
52382 Niederzier

während der Dienstzeiten  
montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr,  
donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr  
zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Rathauses der Gemeinde Niederzier sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02428/84-401 erfolgen.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim

Landrat des Rhein-Erft-Kreis,  
Raum Nr. 3 A49  
Willy-Brandt-Platz 1,  
50126 Bergheim

montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-auf-abgrabung-elsdorf-bezeichnung-fuchserde> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhabenänderung berührt werden, kann gem. § 21 UVPG bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 01.04.2021, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim, beim Bürgermeister der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier oder beim Bürgermeister der Stadt Elsdorf, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Bei dieser erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung werden Einwendungen berücksichtigt, die sich auf die Planänderung beziehen, soweit sie den Anforderungen des § 21 UVPG genügen. Erforderlich ist die Herstellung eines Schriftstückes, das die Wohnadresse angibt und durch eigenhändige Unterschrift oder die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein muss. Eine Übertragung durch Telefax genügt, eine Übermittlung durch einfache E-Mail dagegen nicht.

Der Ursprungsantrag vom 21.02.2018 erfuhr mit Stand vom 05.10.2020 eine Änderung in folgenden Punkten:

- eine dritte Erschließungsvariante wurde beantragt (Erschließung über die Abgrabung Steinstraß, Ergänzung am Ende Register 3 der aktualisierten Antragsunterlagen)
- CEF-Maßnahmen auf externen Flächen wurden ergänzt (Ende Register 5)
- Ergebnis der Feldhamsterkartierung wurde dem Antrag beigefügt (Mitte Register 7)
- Zufahrtsrampe wurde geändert/ergänzt und eine Berme in der Abbauböschung eingeplant (Änderung in der Beschreibung und Pläne P4-P8 in Register 3)
- Nachrichtlich wurden die gestellten Änderungsanträge beim Kreis Düren bzgl. der erforderlichen Änderungen der Abgrabung Steinstraß der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG dem Antrag beigefügt (Register 10)
- zu den o.a. Änderungen wurden Textänderungen (Ergänzungen und Anpassungen) in den Antragstexten und der UVS eingearbeitet (Register 1 - 4)

Sollten gegen die oben genannten Vorhabenänderungen Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Bergheim, den 15.01.2021  
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
vom Felde

**Bekanntgabe**  
**des ENTWURFS der Haushaltssatzung**  
**des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

**I. Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am xx.xx.2021 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan in 2021 mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	527.014.850 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	545.741.050 EUR

**im Finanzplan in 2021 mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	516.638.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	529.676.250 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.244.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.374.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.225.050 EUR

**im Ergebnisplan in 2022 mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	527.071.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	545.657.300 EUR

**im Finanzplan in 2022 mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	518.552.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	524.023.950 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.121.650 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	22.399.200 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.239.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für <b>2021</b> auf	0 EUR
---------------------	-------

und für <b>2022</b> auf	0 EUR
-------------------------	-------

festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für <b>2021</b> auf	12.981.800 EUR
und für <b>2022</b> auf	8.130.750 EUR
festgesetzt.	

## § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2021** auf

18.726.200 EUR

festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2021** auf

0 EUR

festgesetzt.

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2022** auf

18.585.600 EUR

festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2022** auf

0 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für <b>2021</b> auf	20.000.000 EUR
und für <b>2022</b> auf	20.000.000 EUR
festgesetzt.	

## § 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr **2021 auf 31,50 v.H.** und für das Haushaltsjahr **2022 auf 31,50 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 bzw. 2022 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im **Haushaltsjahren 2021** in Höhe von **595.000 EUR** und **2022** in Höhe von **476.000 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	239.107	0,2817233
Hürth	127.713	0,1238317
Pulheim	228.180	0,3045701
<b>gesamt</b>	<b>595.000</b>	

Es entfallen in 2022 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	191.285	0,2241681
Hürth	102.170	0,0985333
Pulheim	182.544	0,2423474
<b>gesamt</b>	<b>476.000</b>	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 in Höhe von jeweils **1.210.000 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.172.000	1,3808878
Pulheim	38.000	0,0507216
<b>gesamt</b>	<b>1.210.000</b>	

Es entfallen in 2022 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.172.000	1,3734710
Pulheim	38.000	0,0504492
<b>gesamt</b>	<b>1.210.000</b>	

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 in Höhe von jeweils **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0127015
Erftstadt	11.640	0,0168808
<b>gesamt</b>	<b>15.718</b>	

Es entfallen in 2022 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0126333
Erfstadt	11.640	0,0167901
<b>gesamt</b>	<b>15.718</b>	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 12.544.391 EUR und im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 12.975.156 EUR erhoben.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erfstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	871.470	2,6856030
Bergheim	2.107.052	1,8814080
Brühl	571.730	0,8220942
Elsdorf	688.224	2,1435740
Erfstadt	2.115.680	3,0682366
Frechen	1.775.070	2,0914441
Hürth	714.114	0,6924125
Kerpen	2.065.686	1,8214300
Pulheim	1.421.084	1,8968322
Wesseling	214.281	0,2556449
<b>gesamt</b>	<b>12.544.391</b>	

Es entfallen in 2022 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	901.395	2,7629030
Bergheim	2.179.406	1,9355616
Brühl	591.363	0,8457575
Elsdorf	711.858	2,2052770
Erfstadt	2.188.332	3,1565539
Frechen	1.836.024	2,1516432
Hürth	738.636	0,7123427
Kerpen	2.136.619	1,8738567
Pulheim	1.469.884	1,9514316
Wesseling	221.639	0,2630031
<b>gesamt</b>	<b>12.975.156</b>	

6. Zur Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Kreis Euskirchen zu den Betriebskosten für die RVK-Linien 807, 984 und 985 (Vereinbarung mit dem Kreis Euskirchen) - jeweils nach Gesamtnutzkilometern - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 in Höhe von jeweils **420.596 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Brühl und Erftstadt herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Brühl	113.418	0,1630845
Erftstadt	307.178	0,4454808
<b>gesamt</b>	<b>420.596</b>	

Es entfallen in 2022 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Brühl	113.418	0,1622085
Erftstadt	307.178	0,4430881
<b>gesamt</b>	<b>420.596</b>	

7. Zur Deckung der Nettoaufwendungen folgender kreiseigener Förderschulen

- Maria-Montessori-Schule,
- Paul-Kraemer-Schule,
- Schule zum Römerturm,
- Milos-Sovak-Schule,
- Michael-Ende-Schule,
- Heinrich-Böll-Schule und
- Albert-Einstein-Schule

wird jeweils nach den Schülerinnen und Schülern - Zuordnung nach Wohnort - gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **10.153.866 EUR** und im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von **10.419.595 EUR** erhoben.

Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in 2021 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	492.398	1,5174195
Bergheim	2.026.847	1,8097921
Brühl	506.106	0,7277330
Elsdorf	717.378	2,2343784
Erftstadt	1.015.101	1,4721367
Frechen	1.438.841	1,6952884
Hürth	1.009.387	0,9787124
Kerpen	1.912.312	1,6861916
Pulheim	442.917	0,5911960
Wesseling	592.579	0,7069680
<b>gesamt</b>	<b>10.153.866</b>	

Es entfallen in 2022 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	507.958	1,5569630
Bergheim	2.077.454	1,8450165
Brühl	604.173	0,8640782
Elsdorf	718.825	2,2268602
Erfstadt	1.068.659	1,5414844
Frechen	1.377.408	1,6141894
Hürth	1.128.210	1,0880489
Kerpen	1.834.018	1,6084697
Pulheim	432.167	0,5737489
Wesseling	670.723	0,7958987
<b>gesamt</b>	<b>10.419.595</b>	

8. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 7 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
9. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 3, 5 bis 7 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

#### § 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW werden folgende Budgets gebildet:
  - a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019000 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne. Von diesem Budget ausgenommen sind die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Produktbereich 05 - Soziale Leistungen (s. auch Buchstabe d).
  - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
  - d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. In das Budget der Sozialtransferzuwendungen (Produktbereich 05 - Soziale Leistungen) werden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Kontierung 546x) einbezogen.
  - e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
  - g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 - 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referateebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen

unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau, Liegenschaften und zentraler Beschaffungsstelle) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
  - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
  - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
  - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
  - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,
  - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

## § 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer/ die Leitung des Amtes für Finanzwirtschaft und Controlling. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

## § 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 und § 13 KomHVO NRW werden entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 28.02.2008 (DS-Nr. 10/2008) auf 35.000 EUR festgesetzt.

## § 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs - oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

**II. Möglichkeit zur Einsichtnahme**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 liegt gem. § 54 KrO NRW in der Zeit vom 26.01.2021 bis 06.05.2021 jeweils montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 39, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse [www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de) „Digitaler Haushalt“ aufrufbar.

**III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen**

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohner\*innen oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte ab dem 23.02.2021 innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft und Controlling), Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Ebene 2 Flur A Raum 39, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, .....<sup>21.01.2021</sup>



Frank Rock  
Landrat

## Haupt- und Finanzausschuss

# BEKANNTMACHUNG

Die 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 09.02.2021** um **18:00 Uhr** im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstr. 15, Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Nutzung des Marktplatzes Pulheim für ein Open-Air Konzert am 20.08.2022 als Ersatztermin für 2021
- 3 Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW  
Vorlage: 28/2021
- 4 Terminierung der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates
- 5 Neufassung der Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim
- 6 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW  
Hier: Aussetzung der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und -tagespflege) und zur Betreuung in der offenen Ganztagsgrundschule im Zuge der COVID-19-Krise für den Monat Januar 2021
- 7 Abweichung vom Feinkonzept zur Budgetierung  
hier: Verzicht auf den 1. Budgetbericht im Jahr 2021
- 8 Jahresabschluss 2019 - Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und Entlastung des Bürgermeisters
- 9 Jahresabschluss 2019  
Verwendung des Jahresüberschusses
- 10 Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021  
Vorlage: 2/2021
- 11 Gremienbesetzungen

- 12 Mitteilungen der Verwaltung
- 12.1 Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2020 vom 01.07.2020 bis einschließlich 31.12.2020 bewilligten unerheblichen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 12.2 Feuerwehrhäuser in Dörfern 2021
- 12.3 Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021
- 13 Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Heimatpreis 2020
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 2.1 Klärschlammverwertung
- 3 Anfragen

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 26.01.2021 bis zum 10.02.2021

# BEKANNTMACHUNG

Die 3. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag**, dem **09.02.2021** um **18:00 Uhr** im Dr.-Hans-Köster-Saal, Steinstr. 15, Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Nutzung des Marktplatzes Pulheim für ein Open-Air Konzert am 20.08.2022 als Ersatztermin für 2021
- 3 Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW
- 4 Terminierung der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates
- 5 Neufassung der Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim
- 6 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW  
Hier: Aussetzung der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und -tagespflege) und zur Betreuung in der offenen Ganztagsgrundschule im Zuge der COVID-19-Krise für den Monat Januar 2021
- 7 Abweichung vom Feinkonzept zur Budgetierung  
hier: Verzicht auf den 1. Budgetbericht im Jahr 2021
- 8 Jahresabschluss 2019 - Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und Entlastung des Bürgermeisters
- 9 Jahresabschluss 2019  
Verwendung des Jahresüberschusses
- 10 Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021
- 11 Gremienbesetzungen

- 12 Mitteilungen
- 12.1 Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2020 vom 01.07.2020 bis einschließlich 31.12.2020 bewilligten unerheblichen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 12.2 Feuerwehrhäuser in Dörfern 2021
- 12.3 Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021
  
- 13 Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Heimatpreis 2020
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 2.1 Klärschlammverwertung
  
- 3 Anfragen

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 26.01.2021 bis zum 10.02.2021